

Veranstaltung: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft 2019

Datum und Uhrzeit: 27. Mai 2019, 14.00 Uhr- 14.30 Uhr
Dauer der Rede: 10 Minuten

Vortragort: Gustav-Stresemann-Institut
Plenarsaal
Langer Grabenweg 68
53175 Bonn

Sehr geehrte Fachkräfte aus der Vormundschaft,
sehr geehrte Vertreter und Vertreterinnen der Vereine, Jugendämter, Landesjugendämter und Ministerien,
sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Funktion als Leiter des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und als Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter freue ich mich, Sie hier in Bonn beim Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft 2019 begrüßen zu dürfen.

Lassen Sie mich einen kurzen Blick auf die Entstehung des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft werfen:

Mit der ersten Fachtagung im März 2000 in Dresden wurde die Notwendigkeit eines Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft erkannt. Schnell trafen sich einige Organisationen, die bis heute die fachliche Arbeit für eine zukunftsweisende Vormundschaft übernahmen, zusammen. Weitere Organisationen schlossen sich dem Gremium an.

Inzwischen ist das Bundesforum nicht nur ein Forum aus Expert_innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, der Rechtspflege und der Wissenschaft, sondern auch eine bundesweit anerkannte Schnittstelle zwischen der Gesetzgebung und der Praxis.

Bei der gleichen Tagung wurde die Dresdener Erklärung geschaffen. Ein Forderungspapier mit 13 Thesen für eine stärkere Vormundschaft.

Die drei Kerninhalte der achten These waren:

1. Der Amtsvormund soll in der Regel ausschließlich Vormundschaften und Pflegschaften führen. Eine Interessenskollision durch die Wahrnehmung anderer Aufgaben ist auszuschließen.
2. Der Amtsvormund muss mindestens drei Arbeitstage im Jahr für sein Mündel da sein und darf deshalb nicht mehr als 50 Mündel betreuen.
3. Trennung der Verantwortungsbereiche, klare Rollen und Aufgabenabgrenzung zwischen ASD und Amtsvormund unter zentraler Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsvormund.

Und wo stehen wir heute?

Im Bereich der Spezialisierung erfuhr die überwiegende Fachpraxis eine Verbesserung. Es wurde erkannt, dass die eigentliche Arbeit des Vormunds gefährdet ist, wenn er sich gleichzeitig um den Barunterhalt für das Kind im Rahmen einer Beistandschaft kümmert.

Die gleichzeitige Wahrnehmung von weiteren Leistungen, insbesondere von den Aufgaben „Beistandschaft“ und „Vormundschaft“ sind in den Jugendämtern immer weniger anzutreffen.

Aufgrund des vorgeschriebenen Leistungsumfanges im SGB VIII eines jeden Jugendamtes bestehen vielfach Ein-Person-Fachdienste, die neben der Vormundschaft auch andere Aufgaben wahrnehmen. Teilweise existieren Stellen, die die gleichzeitige Fallbegleitung im ASD sowie die Vormundschaft für die gleiche minderjährige Person innehaben. Ich wünsche mir hier, dass auch diese Verbindung entzerrt wird.

Auch in der geforderten Fallzahlbegrenzung ist eine Änderung eingetreten.

Erst nachdem im Jahr 2006 der Fall Kevin in Bremen die Gesellschaft erschütterte, und Prüfungen zum Ergebnis kamen, dass der Vormund von Kevin 240 Vormundschaften zu führen hatte, reformierte der Gesetzgeber das Vormundschaftsrecht.

Runde zwölf Jahre und eben einen tragischen Todesfall benötigte der Gesetzgeber, um die Forderungen und Sorgen aus der Praxis anzuerkennen und die unhaltbaren Überlastungszustände in manchen Jugendämtern durch gesetzliche Vorgaben, die inzwischen erneut überarbeitungswürdig sind, zu regulieren.

Bei der Fallzahlbegrenzung haben wir eine in der Jugendhilfe einmalige Regelung. Pro Vollzeitstelle liegt die Fallzahlbegrenzung bei 50 Mündel. Ob diese Begrenzung mit der stetig wachsenden Aufgabenintensität und mit dem Qualitätsanspruch des Gesetzgebers vereinbar ist, sollte innerhalb des anstehenden zweiten Teils der Vormundschaftsreform evaluiert werden.

Die Problematik der klaren Aufgabenverantwortlichkeiten zwischen dem Fachdienst Vormundschaft und dem ASD beschäftigt die Praxis seit vielen Jahren.

Für das klare Rollenverständnis der Professionen wurden viele Stellungnahmen, Gutachten und Arbeitshilfen veröffentlicht, die inzwischen eine überwiegende Klarheit herstellen. Jedoch entstehen durch den Wandel der Themen immer wieder neue Fragen.

Die in der These geforderte zentrale Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsvormund hat sich inzwischen im Alltag des Fachdienstes implementiert.

Das Thema des diesjährigen Forums lautet „Starke Vormundschaft, starke Kinder!“. Ein Titel, der nicht nur die Gegenwart anspricht, sondern auch dazu auffordert, die Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft für die Zukunft voranzutreiben.

Bei diesem Titel stellt sich mir Frage, was sich hinter einer „Starken Vormundschaft“ verbirgt?

Eine starke Vormundschaft ist für mich, wenn die Fachkraft umfassend und ausschließlich im Interesse des Kindes handelt. Die sich auf Diskussionen einlässt und immer versucht, neben dem Bestmöglichen auch ein Gleichgewicht für das Mündel zu erreichen und dafür Neuland betritt.

Dies setzt voraus, dass sie sich auf dem Gebiet der Vormundschaft sehr gut auskennt, sich fortbildet, Erfahrung sammelt und diese mit dem Kollegium austauscht und diskutiert.

Eben berichtete ich über Jugendämter, in denen mehrere Fachdienste in Personalunion ausgeübt werden. Als gravierendstes Beispiel nannte ich die Vermischung von Vormundschaft und ASD.

Diese gleichzeitige Aufgabenwahrnehmung ist nicht nur rechtswidrig, sondern sie beinhaltet auch die Gefahr, durch das notwendige Wissen in vielen Bereichen, das Fachwissen in der Vormundschaft zu vernachlässigen.

Für mich zählen zu einer starken Vormundschaft auch die vier Säulen der Vormundschaft. Das Zusammenspiel der Einzel-, Vereins-, Berufs- und der Amtsvormundschaft bilden eine Fachpraxis, durch die die Bedürfnisse nahezu aller Mündel fachlich begleitet werden.

Es ist die Aufgabe der Amtsvormundschaft in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob ein noch geeigneterer Einzel- oder Vereinsvormund zur Verfügung steht um den Interessen des Mündels noch besser entsprechen zu können. Gleiches gilt für die Vereinsvormundschaft.

Neben der Einhaltung des Gesetzes durch die Organisationen ist es gleichzeitig erforderlich, dass sich die Familiengerichte auf fachliche Empfehlungen von Jugendämtern zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften einlassen. Insbesondere auch dann, wenn die Empfehlung einen Vereinsvormund oder einen Einzelvormund vorsieht.

Nur in Ausnahmefällen ist das Jugendamt als Vormund zu bestellen. Dies fordert der Gesetzgeber bei seiner Rangfolge im SGB VIII und soll auch von den Familiengerichten eingehalten werden.

Des Weiteren benötigt eine starke Vormundschaft die Möglichkeit, ganz individuelle Entscheidungen für das Mündel zu treffen und passende und notwendige staatliche Hilfe zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

Um jedoch eine völlig losgelöste Struktur zu erreichen, die ausschließlich im Interesse des Kindes handeln kann, ist es in der Amtsvormundschaft weiterhin notwendig, eine Personalhoheit zu schaffen, die eine im Einzelfall gleichzeitige Eigenschaft als gewährender öffentlicher Jugendhilfeträger verhindert.

Es ist durchaus legitim zu überlegen und zu diskutieren, ob ein kurz vor der Beförderung stehender Vormund seinen eigenen Dienstherrn auf Gewährung einer Leistung für sein Mündel verklagen würde ...?

Im Sinne der Mündelinteressen ist eine organisatorische Anbindung an einen in jedem Einzelfall unabhängigen Träger unter Beibehaltung der örtlichen Nähe zu den Minderjährigen dringend notwendig und geeignet, die Vormundschaft deutlich stärker auszugestalten.

Die Fallzahlbegrenzung von 50 Mündel pro Vollzeitstelle war ein Meilenstein in der Jugendhilfe.

Im Rahmen der Vormundschaftsreform aus 2011 wurden neben der Fallzahlobergrenze jedoch auch der Aufgaben- und Verantwortungskatalog deutlich erweitert. Auch das war ein großer Schritt zu einer Stärkung des Fachdienstes.

Die Fallzahlobergrenze, die aus der Dresdener Erklärung abgeleitet wurde und heute noch gilt, hatte jedoch keine allmonatlichen persönlichen Kontakte zum Mündel einkalkuliert. Dieser gesetzlich eingeführte Mehraufwand wurde vom Gesetzgeber bei der Fallzahlobergrenze nicht berücksichtigt.

Bereits rechnerisch passen die Zahl der Fallzahlbegrenzung und die Vorgabe des monatlichen persönlichen Kontaktes zum Mündel nicht zusammen. Es ist kaum möglich, jeden Arbeitstag mindestens zwei persönliche Kontakte zum Mündel zu pflegen. Eine urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheit der Fachkraft bleibt hier völlig unberücksichtigt. In dieser Zeit müsste die Vertretung, neben den sonstigen administrativen Tätigkeiten, mindestens 4,6 Kinder pro Arbeitstag persönlich besuchen.

Um also den bereits bestehenden Standard zu erreichen und so zur Stärkung der Vormundschaft beizutragen, wäre es erforderlich, die Anzahl von Mündel in ein ausgewogenes Verhältnis zum geforderten Leistungsumfang und zur geforderten Leistungsqualität zu setzen.

Nun erwartet uns der zweite Reformteil zum Vormundschaftsrecht.

Neben deutlichen Änderungen im Bereich der Vermögenssorge ist die Möglichkeit einer vorläufigen Vormundschaft angedacht, die das Mündel in der Zeit bis zur Bestellung des endgültigen Vormunds begleiten soll.

Ein besonderer Lichtblick ist die bereits erfolgte Änderung des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern. Zur Sicherung der Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Vormünder wurde die Stundenvergütung um 17% erhöht. Meiner Meinung nach ein Schritt in die richtige Richtung und ein Schritt zur Qualitätsentwicklung und –sicherung. Ein Schritt zur starken Vormundschaft.

Ich danke dem Bundesforum dafür, dass es die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen durch sein Engagement fachlich intensiv begleitet.

Ich wünsche Ihnen für die nächsten drei Tage ein erlebnisreiches Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft 2019 mit vielen neuen Eindrücken, Erkenntnissen und Kontakten.

Werden Sie ein noch stärkerer Vormund, der das Mündel im Mittelpunkt aller Aktionen sieht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.